

## **VG Saarlouis, Urteil vom 01.02.2012, Az.: 5 K 1528/11**

- Das Gebot der Rücksichtnahme soll einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die dabei vorzunehmende Abwägung hat sich daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten ist, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen
- Die baurechtliche Bewertung, wann Geräuschimmissionen zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führen, wird anhand der allgemein gültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden vorgenommen, die in der auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm von 1998 geregelt sind
- Die Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen kann sich allerdings nicht alleine an Schallpegel-Messwerten orientieren. Daneben müssen Art und Regelmäßigkeit der Geräusche, Zeit und Dauer der Einwirkung sowie ein sog. Erwartungs- und Überraschungseffekt mitberücksichtigt werden. Maßstab für die Beurteilung der Unzumutbarkeit ist ein durchschnittlicher Beobachter, der weder besonders lärmempfindlich noch gleichgültig gegenüber Lärmstörungen ist, wenn dieser sich auf Dauer in seinem Wohlbefinden empfindlich gestört fühlt (Bitz/Schwarz/Seiler-Dürr/Dürr, Baurecht Saarland, 2. Auflage, VIII Rn. 153)

Die Klägerin wandte sich gegen eine bauaufsichtliche Verfügung gem. § 57 Abs. 2 LBO, mit der ihr aufgegeben wurde, durch den Betrieb ihrer im Freien zwischen ihren und dem Nachbarwohnhaus stehenden Wärmepumpe den in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwert von 35 db (A) nicht zu überschreiten.

Begründet wurde die Verfügung damit, dass die im Streit stehende Wärmepumpe kein Gegenstand der erteilten Baugenehmigung sei. Sie sei nach § 61 Abs. 1 Ziffer 2c LBO als Anlage der technischen Gebäudeausrüstung verfahrensfrei, müsse aber nach § 60 Abs. 2 LBO die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllen. Zu diesen gehöre das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) sowie die Nachbarschutz vermittelnden Vorschriften der §§ 22 und 3 Abs. 1, 2 BImSchG.

### **Im Einzelnen:**

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG seien immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG seien schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet seien, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Beurteilung, wann Geräuschimmissionen zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führten, werde auf Grundlage der TA Lärm vorgenommen. Vorliegend wurden die Richtwerte der TA Lärm von 35 db (A) vor schutzbedürftigen Räumen durch den Betrieb der Wärmepumpe um 6 db (A) überschritten. Die Nichteinhaltung dieses Grenzwertes stelle eine erhebliche Belästigung der betroffenen Nachbarn dar.

Nach § 57 Abs. 2 LBO hätten die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, der Beseitigung sowie der Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten würden. Mache ein Nachbar die Verletzung einer ihn schützenden Rechtsnorm geltend, müsse die Bauaufsichtsbehörde einschreiten. Die Überschreitung der Lärmgrenze um 6 dB verstoße gegen die den Nachbar schützenden Bestimmungen des § 22 BImSchG und des § 15 Abs. 1 BauNVO und sei dem Nachbarn nicht mehr zuzumuten. Dies wurde der Klägerin mittels eines Bescheids mitgeteilt, infolgedessen sie zunächst Widerspruch einlegte und nach dessen Zurückweisung Klage beim Verwaltungsgericht erhob.

Sie trug unter anderem vor, dass der Sachverständige bei Erstellung des Lärmgutachtens ohne entsprechende Messungen durchzuführen, annahm, dass zur Ermittlung des Nachtwertes ein Aufschlag von 6 db (A) vorzunehmen sei. Eine solche Fiktion könne nach ihrer Ansicht jedoch nicht zur Grundlage eines bauaufsichtlichen Einschreitens gemacht werden.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Klage zwar zulässig, aber unbegründet sei. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei § 57 Abs. 2 LBO. Nach § 15 Abs. 1 S. 2

BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Das darin verankerte Gebot der Rücksichtnahme soll einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die dabei vorzunehmende Abwägung hat sich daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten ist, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Berechtigte Belange muss er nicht zurückstellen, um gleichwertige fremde Belange zu schonen. Der begünstigte Dritte muss es hinnehmen, dass Beeinträchtigungen, die von einem legal genutzten vorhandenen Bestand ausgehen, bei der Interessenabwägung als Vorbelastung berücksichtigt werden, die seine Schutzwürdigkeit mindern kann (BVerwG, Urteil vom 14.01.1993, Az.: 4 C 19.90).

Immissionen, die das nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschreiten, begründen auch unter dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots keine Abwehr- oder Schutzansprüche (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.09.1983, Az.: 4 C 74.78).

Die baurechtliche Bewertung, wann Geräuschimmissionen zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft führen, wird anhand der allgemein gültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden vorgenommen, die in der auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm von 1998 geregelt sind. Die Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen kann sich allerdings nicht alleine an Schallpegel-Messwerten orientieren. Daneben müssen Art und Regelmäßigkeit der Geräusche, Zeit und Dauer der Einwirkung sowie ein sog. Erwartungs- und Überraschungseffekt mitberücksichtigt werden. Maßstab für die Beurteilung der Unzumutbarkeit ist ein durchschnittlicher Beobachter, der weder besonders lärmempfindlich noch gleichgültig gegenüber Lärmstörungen ist, wenn dieser sich auf Dauer in seinem Wohlbefinden empfindlich gestört fühlt (Bitz/Schwarz/Seiler-Dürr/Dürr, Baurecht Saarland, 2. Auflage, VIII Rn. 153).

Wie oben bereits dargelegt, stellte die Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm um 6 dB (A) jedoch eine erhebliche Belästigung dar.

Dem kann auch nicht entgegengesetzt werden, dass der Gutachter für die Ermittlung des Nachtwertes unzutreffender Weise einen Aufschlag von 6 db (A) vorgenommen habe. Vielmehr hat er auf der zutreffenden Grundlage von Nummer 6.5 TA Lärm den dort vorgesehen Zuschlag von 6 dB für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt.